



Satzung des SC Sparta Bardenberg e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist durch Fusion der Traditionsvereine FC Sparta Würselen 1913 e. V. und Sport-Club 1930 Bardenberg e. V. entstanden. Er führt den Namen SC Sparta Bardenberg
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung wird der Name ergänzt um „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 52146 Würselen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. D. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es werden folgende Sportarten betrieben:
 - a) Fußball
 - b) BreitensportDer Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
 - Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) inaktive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Jugendmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben Anrecht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Inaktive Mitglieder sind zahlende Mitglieder, die den Sport nicht aktiv ausüben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Jugendmitglieder sind solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Über ihre Aufnahme entscheidet der Jugendvorstand.



§ 4 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge – monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten – für die aktiven und inaktiven, sowie für die Jugendmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Ausschließungsgründe sind u. a.:
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes wie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein gegründet wurde,
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
 - Nichterfüllen der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.Die Anrufung einer Mitgliedervollversammlung – den Ausschluss betreffend – ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Der Vorstand übt Disziplinalgewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Jugendvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 v. H. der am 31.12. des Vorjahres eingetragenen Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Die Einberufung hat mit einer schriftlichen Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters,
2. die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
6. die Änderung der Satzung, den Erlass von Ordnungen,
7. Erwerb und Veräußerung sowie Beleihung von Grundvermögen,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
5. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (3) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

§ 11 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Vorstand Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem 2. Geschäftsführer,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem Jugendleiter.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
- (4) Der Vorstand arbeitet
 - a) Als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.
 - b) Als Gesamtvorstand:
Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder von diesen Vorstandsmitgliedern ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Bei Geschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in der Höhe von mehr als EUR 2.000,00 zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.

§ 14 Vorstand Willensbildung

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



- (2) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (3) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer und dem Jugendkassierer. Diese werden auf dem Vereinsjugendtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Jugendvorstandes ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird. Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbständig zu entscheiden. Dabei ist jedoch das Interesse des Gesamtvereins an einheitlicher Kontenführung mit entsprechenden Verrechnungsmöglichkeiten bei dem gleichen Bankinstitut zu beachten.
- (3) Die Kassenrechnung ist quartalsmäßig dem Kassierer zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Kassierers.
- (2) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Ehrungen

- (1) Um die Entwicklung des Vereins verdiente Personen, Mitglieder und Außenstehende können durch den Verein geehrt werden. Einzelheiten hierzu sind in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie ist in erster Linie der Jahreshauptversammlung vorbehalten. Ehrungen stehen allen Mitgliedern offen.
- (3) Jede Ehrung wird durch eine vom 1. Vorsitzenden unterzeichnete Urkunde beglaubigt.
- (4) Anträge auf Ehrung können von jedem Mitglied beim Vereinsvorstand gestellt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Bei Ablehnung des Antrages gibt es kein Berufungsrecht.

§ 18 Beschlüsse von Versammlungen

Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Würselen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.